



P.P. CH-3003 Bern, GS EJPD

---

PrivaSphere AG  
Herrn Ralf Hauser  
Jupiterstrasse 49  
8032 Zürich

Bern, 17. September 2014

### **Datenschutz im elektronischen Rechtsverkehr der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Hauser

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014. Ich habe Ihre Anliegen sorgfältig geprüft. Aus nachfolgenden Gründen bin ich zum Schluss gekommen, die Vorschläge des Bundesamtes für Justiz BJ im Kriterienkatalog Zustellplattformen zu übernehmen.

Was die Sichtbarmachung der Teilnehmerdaten anbelangt, ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Zugriff auf das Teilnehmerverzeichnis nur über anerkannte Plattformen möglich ist. Damit sind – anders als ein Telefonbuch – die Einträge nicht öffentlich zugänglich. Andererseits ist die Abgrenzung zwischen Privatperson und Behörde nicht immer einfach. So haben sich verschiedene erstinstanzliche Gerichte nur mit einem Eintrag als Privatperson auf einer Zustellplattform registriert, ohne Angabe der Behördeneigenschaft. Bei Beibehaltung der Wahlmöglichkeit sind diese allenfalls nicht im Teilnehmerverzeichnis auffindbar. Die Verbesserung der Suchmöglichkeiten in allen Einträgen entspricht auch einem Wunsch der Anwaltschaft. Somit ergibt sich in diesem Punkt aus datenschutzrechtlicher Sicht insgesamt kein Handlungsbedarf.

Auch aus meiner Sicht können Quittungen unverschlüsselt übermittelt werden, da damit – neben dem Quittungsinhalt – keine weiteren Details des Inhalts der Eingabe resp. der Mitteilung offengelegt werden. Ihrem Anliegen wird aber dahingehend Rechnung getragen, als die Anbieterinnen der Zustellplattformen im Kriterienkatalog verpflichtet werden, die Nutzerinnen und Nutzer darauf hinzuweisen, dass der Betreff der Nachricht sowie die Dateinamen allfälli-

ger Anhänge nicht verschlüsselt übermittelt werden. Somit liegt es in deren alleiniger Verantwortung darauf zu achten, dass beim Verfassen des Betreffs oder mit dem Wählen eines Dateinamens eines Anhangs nicht auch der geschützte Inhalt offengelegt wird.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und bin überzeugt, dass der Datenschutz im elektronischen Rechtsverkehr der Schweiz auch ohne vollumfängliche Berücksichtigung Ihrer Anliegen gewährleistet bleibt.

Mit besten Grüßen



Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Kopie an: Hanspeter Thür, EDÖB